

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 21

Inhalt: Verordnung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. März 1918. S. 72.

(Nr. 6244) Verordnung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. März 1918. Vom 8. Februar 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die auf Grund der Bekanntmachung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) in der Fassung der Bekanntmachung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen vom 9. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 701) am 1. März 1918 vorzunehmende kleine Viehzählung hat sich auch auf jahre Kaninchen zu erstrecken. Das Erhebungsstab das Zusammenstellungsmuster (Anlagen 1, 2 der Bekanntmachung vom 30. Januar 1917) werden für diesen Zweck, wie aus den Anlagen 1, 2 dieser Verordnung ersichtlich, ergänzt.

Beilage 1
Beilage 2

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 8. Februar 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung
von Balbow